

## WERKSTÄTTENORDNUNG

Die Berufsschule für Baugewerbe ist der Ort, an dem wir alle – SchülerInnen, LehrerInnen, Direktion, Schulwarte, aber auch ÄrztInnen, SchulpsychologInnen und SozialarbeiterInnen – unseren schulischen Alltag verbringen. Wir sind überzeugt, dass die vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen Punkte der Hausordnung (inklusive **Verhaltensvereinbarung** und **Werkstättenordnung**) hilfreich sind, Missverständnisse zu vermeiden und ein funktionierendes Zusammenleben zu gewährleisten.

01. SchülerInnen müssen in **Straßenkleidung** zum praktischen Unterricht erscheinen und diesen auch wieder mit Straßenkleidung und Straßenschuhen verlassen. Das An- bzw. Ausziehen der **Arbeitskleidung** erfolgt in der Schule.
02. Vor dem Unterrichtsbeginn in den Werkstätten (am Bauhof) begeben sich alle SchülerInnen unter Mitnahme ihrer Schulsachen und ihres sonstigen Eigentums in die den Werkstätten zugeordneten **Garderobenräume**.
03. Die **Arbeitsbekleidung** muss immer in einem sauberen Zustand sein und besteht aus einer Arbeitshose, einer der Witterung angepassten Arbeitsjacke sowie Sicherheitsschuhen der Klasse S3, Arbeitshandschuhe, Schutzbrille und Gehörschutz. Kurze Hosen dürfen **nicht** getragen werden. Bei Nichteinhalten der Bekleidungsvorschriften wird dem/der SchülerIn die Teilnahme am Unterricht nicht gestattet. Im Klassenbuch erfolgt die Eintragung: „Nicht entschuldigt – fehlende Arbeitsbekleidung holen“.
04. Im **Bauhauptgewerbe** besteht das **persönliche Handwerkzeug** aus Metermaßstab (kein Maßband!), Anreißblei sowie Maurerhammer, Maurerkelle, Wasserbürste, Maurerpfanne und Wasserwaage (mind. 60 cm) und ist immer mitzubringen. Ab der zweiten Klasse ist ein persönliches Cuttermesser gestattet. Das persönliche Handwerkzeug für den Schwerpunkt Schalungsbau in der 2./3. und 4. Klasse besteht aus Zimmererhammer, Eisenflechterzange, Nageltasche und Zimmererwinkel.
05. Nach Einteilung der SchülerInnen in Gruppen erfolgt die Bestimmung zum **Werkzeugwart**. Dieser ist für die Ausgabe und Rücknahme des Werkzeuges in gebrauchsfähigem Zustand verantwortlich. Nach Ausgabe der Werkzeuge sind die Werkzeugwarte zuständig für Instandhaltungs- und mögliche Reparaturarbeiten an Werkzeugen. Schadhafte Werkzeuge sind dem/der KlassenlehrerIn umgehend und ohne Aufforderung zu melden. Am Ende des Unterrichts sind die Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand vom Werkzeugwart wieder an den/die LehrerIn zu übergeben.
06. Werkzeuge, Geräte und Gerüstteile sind vor Gebrauch auf ihre **Sicherheit** und **Einsatzfähigkeit** zu prüfen. Bei Unklarheiten sind sofort die zuständigen LehrerInnen zu kontaktieren.
07. Baustoffe und sonstige Materialien können nur über Anweisung der zuständigen LehrerInnen bezogen und verwendet werden.
08. Werkstätten dürfen nur gemeinsam mit dem/der KlassenlehrerIn betreten werden. Ohne Lehrpersonal ist der Aufenthalt in den Werkstätten verboten.

09. Das Hantieren mit Geräten und Maschinen, insbesondere mit elektrischen Einrichtungen, ist gefährlich und daher entsprechend der **AUVA-Richtlinien** ohne geeignete Evaluierung und Aufsicht durch das Lehrpersonal verboten.
10. Die praktische Arbeit entspricht in seinem Wesen der Arbeit auf einer Baustelle. Daher ist es unerlässlich, dass alle SchülerInnen die einschlägigen Vorschriften der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung und BauarbeiterInnenschutzverordnung kennen, verstehen und uneingeschränkt einhalten.
11. SchülerInnen sind verpflichtet jeden **Unfall** und auch vermeintlich geringfügige Verletzungen ohne Verzug dem/der zuständigen LehrerIn zu melden. Für die **Erste-Hilfe-Leistung** steht im Schulgebäude ein Sanitätsraum zur Verfügung. Die Erstversorgung wird ausschließlich vom Lehrpersonal bzw. der Schulärztin oder dem Schularzt durchgeführt.
12. Während der Unterrichtszeit ist das eigenmächtige **Entfernen vom zugewiesenen Arbeitsplatz** nicht gestattet. Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes ist daher immer Rücksprache mit dem/der zuständigen LehrerIn zu halten.
13. Das **Verlassen der Werkstätten/des Bauhofes** nach Unterrichtschluss erfolgt nur auf Anordnung des zuständigen Lehrers bzw. der zuständigen Lehrerin.
14. Bei Arbeiten außerhalb des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes haben sich SchülerInnen so zu verhalten, dass sie den Ruf der Schule nicht schädigen.
15. **Warnung:** Mutwillig von SchülerInnen beschädigte Werkstätteneinrichtungen, abhanden gekommene Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen vom Schuldtragenden kostenpflichtig ersetzt werden.
16. Das unbefugte Betätigen des Notschalters – „**Roter Knopf**“ – (Sicherheitseinrichtung des Bauhofes) ist strengstens verboten!
17. Die Schule übernimmt im Bereich der Werkstätten und Garderoben keine Haftung für **persönliche Wertgegenstände**.
18. **Berufsgruppenbezogenen Erweiterungen** oder **Abänderungen** der allgemeinen Werkstättenordnung sind Folge zu leisten.
19. Die **Werkstättenordnung** sowie die **Verhaltensvereinbarung** sind Bestandteile der **Hausordnung der BS BAU**. Übertretungen werden nach den geltenden Bestimmungen des **Maßnahmenkatalogs** (siehe Verhaltensvereinbarung) geahndet.

Für den Schulgemeinschaftsausschuss

  
 SchülervertreterIn

  
 SchülervertreterIn

  
 SchülervertreterIn



SchulleiterIn

  
 LehrvertreterIn

  
 LehrvertreterIn

  
 LehrvertreterIn